

# RS OGH 1996/2/27 10ObS3/96, 10ObS283/97h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1996

## Norm

ASVG §231

ASVG §233

ASVG §247

ASVG §308

ASVG §310

ASVG §311

## Rechtssatz

Jedes Dienstverhältnis begründet ein eigenes Pflichtversicherungsverhältnis, für das entsprechende Beiträge zu leisten sind. Dadurch können auch zeitlich sich deckende Versicherungszeiten entstehen. Für die Feststellung der dadurch erworbenen Versicherungsmonate gelten die §§ 231, 233 ASVG. Zur Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Überweisungsbeträge nach den §§ 308 und 311 ASVG sind Versicherungszeiten in Versicherungsmonate zusammenzufassen, wobei Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, hier ebenso nur einfach zu zählen sind (§ 231 Z 1 b ASVG), wie bei der Feststellung des Überweisungsbetrages (§ 308 Abs 8 ASVG).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 3/96  
Entscheidungstext OGH 27.02.1996 10 ObS 3/96
- 10 ObS 283/97h

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 283/97h

Beisatz: Alle Ansprüche und Berechtigungen aus den sich mit anderen Versicherungszeiten deckenden versicherten Beschäftigungszeiten erlöschen bereits durch die Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 310 ASVG und können infolge der nur einfach vorzunehmenden Zählung nicht neuerlich als Versicherungsmonate berücksichtigt werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102492

## Dokumentnummer

JJR\_19960227\_OGH0002\_010OBS00003\_9600000\_002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)